



Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Freiburg Umbau des Knotenpunkts L 125 / K 4953 bei Ebringen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der genehmigten Planunterlagen zur Einsichtnahme

Die Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg hat auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg mit Planfeststellungsbeschluss vom 20.06.2017 - Az. 24 – 0513.2 – 2.125 den o.g. Umbau des Knotenpunktes bei Ebringen genehmigt. Die Hauptentscheidung hat folgenden Wortlaut:

Der Plan für den Umbau des Knotenpunkts L 125 / K 4953 Einmündung Ebringen auf Gemarkung der Gemeinde Schallstadt, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wird gemäß §§ 29 Abs. 2 S. 1, 37 Abs. 1 StrG i.V.m. §§ 72 ff. LVwVfG festgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält eine größere Zahl von Auflagen und Zusagen insbesondere im Hinblick auf den Immissionsschutz, auf Inanspruchnahmen von Grundstücken und auf Maßnahmen zum Schutz der Natur.

Beschreibung des genehmigten Vorhabens:

Der Knotenpunkt L 124 / K 4953 „Einmündung Ebringen“ wird zu einem Kreisverkehrsplatz umgebaut. Hierdurch sollen insbesondere die verkehrliche Leistungsfähigkeit und damit einhergehend die Sicherheit des Knotenpunkts erhöht werden. Geplant ist ein so genannter Turbokreisverkehr, der es den Verkehrsteilnehmern ermöglicht, sich bereits vor der Einfahrt für die jeweilige Fahrtrichtung einzuordnen. Der Kreisverkehr wird so im Zuge der L 125 in beide Richtungen zweistreifig durchfahrbar sein. Teil des Vorhabens sind zudem landschaftspflegerische Maßnahmen im Rand- und Nahbereich der Straße, unter anderem im Umfeld des Rückhaltebeckens „Rebling“.

Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses:

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Fertigung des festgestellten Plans liegen zwei Wochen, und zwar

**von Dienstag, dem 18.07.2017
bis einschließlich Montag, dem 31.07.2017
im Rathaus, 79285 Ebringen,
Schlossplatz 1, Zimmer Bürgermeister Mosbach im OG
während den Öffnungszeiten
Montag - Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 14:00 bis 18:00 Uhr**

zur Einsicht aus.

Die Zustellung an die Betroffenen und diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, wird nach Maßgabe des § 74 Abs. 5 LVwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen verbleiben bei der Gemeinde, so dass die Einsichtnahme auch nach Ablauf der oben genannten gesetzlichen Auslegungsfrist möglich ist.

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Auslegung auch auf der Internetseite www.rp-freiburg.de unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. auf der Seite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Abt2/Ref24/Seiten/Planfeststellung.aspx> unter der Rubrik „Straßen“ eingesehen werden.

Eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, 79083 Freiburg i. Br., angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg i.Br. Maßgebend für die Einhaltung der Klagefrist ist der Zeitpunkt des Eingangs der Klage beim Verwaltungsgericht.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben (§ 81 VwGO). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Str. 167, 79098 Freiburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Hinweis

Der Planfeststellungsbeschluss die Planunterlagen werden in den Gemeinden Ebringen, Schallstadt und Pfaffenweiler zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Auf die Auslegung wird durch ortsübliche Bekanntmachung und durch Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen und im Staatsanzeiger Baden-Württemberg hingewiesen.

Freiburg, den 10.07.2017
Regierungspräsidium Freiburg